

## **Sponsoringvertrag**

zwischen der

Firma Energiekonzepte Mitteldeutschland GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Silvio Bräuer  
Föppelstraße 19 in 04347 Leipzig

-nachfolgend Sponsor genannt-

und der

Stadt Bad Schmiedeberg  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin Röthel  
Markt 10 in 06905 Bad Schmiedeberg

- nachfolgend Gesponserte genannt-

-sowie gemeinsam nachfolgend Vertragspartner genannt-

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Vertragspartner vereinbaren nachfolgenden Sponsoringvertrag zur Unterstützung des Waldumbaus und der Wiederaufforstung von Teilflächen des Stadtwaldes nach der Aufarbeitung des Schadholzes durch Borkenkäferbefall.

### **§ 1 Leistung des Sponsors**

(1) Die Firma Energiekonzepte Mitteldeutschland GmbH unterstützt die Stadt Bad Schmiedeberg beim Waldumbau und der Wiederaufforstung von 2 Teilflächen des Stadtwaldes (Abt. 3227 b2=0,20 ha, Abt. 3204 a3=0,21 ha, insgesamt 0,41 ha) zu einem geschätzten Wert von 5.905,84 € netto. Der Betrag versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Der endgültige Betrag wird nach Ausschreibung und Durchführung der Pflanzarbeiten festgelegt.

**Es wird jedoch ein Maximalbetrag von 8.000,00 € netto vereinbart.**

(3) Der Sponsor liefert rechtzeitig seine zwei Firmenschilder zur Aufstellung an der jeweiligen Pflanzfläche.

### **§ 2 Fälligkeit der Leistung des Sponsors**

(1) Der Gesponserte übersendet dem Sponsor nach Vertragsunterzeichnung eine Rechnung über den vereinbarten Vertrag in Höhe von 5.905,84 € netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der einmalige Betrag wird innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungseingang beim Sponsor fällig und auf das Konto des Gesponserten bei der Sparkasse Wittenberg

IBAN: DE55 8055 0101 0000 0012 87

BIC: NOLADE21WBL

eingezahlt.

(2) Fällt die Auftragssumme bzw. die Rechnungssumme nach Beendigung der Arbeiten höher aus, zahlt der Sponsor den Differenzbetrag nach Rechnungslegung durch den Gesponserten ebenfalls innerhalb von 10 Werktagen auf das vorgenannte Konto ein.

### **§ 3 Leistungen des Gesponserten**

(1) Der Gesponserte verpflichtet sich, an den beiden Pflanzflächen jeweils ein vom Sponsor bereitgestelltes Firmenschild für 1 Jahr aufzustellen, um auf das Sponsoring hinzuweisen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Gesponserte eine Pressemitteilung mit Foto in der Mitteldeutschen Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Vertragspartner bestrebt sein, sich gegebenenfalls über erforderliche, gleichwertige Alternativen zu verständigen.

### **§ 4 Erwerb von Rechten**

(1) Der Sponsor erhält das Recht, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen und aufmerksam zu machen.

(2) Der Sponsor erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, die Gesponserte und ihre Tätigkeiten zu beeinflussen. Beide Seiten stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern.

(3) Die Gesponserte versichert, alleinige Eigentümerin der Flächen des in der Präambel beschriebenen Projektes zu sein und kein Dritter an diesem Projekt beteiligt ist. Als Dritter gilt nicht der nach öffentlicher Ausschreibung ausgewählte Auftragnehmer der Wiederaufforstungsarbeiten.

### **§ 5 Transparenzgebot**

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name des Sponsors im jährlichen Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde aufgenommen werden.

### **§ 6 Gewährleistung und Haftung**

(1) Die Gesponserte übernimmt keine Gewähr für die vom Sponsor verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.

(2) Die Haftung der Gesponserten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an zur Verfügung gestellten Gegenständen und Werbemitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der Gesponserten verursacht wurden.

### **§ 7 Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt nach Beschlussfassung im Stadtrat und mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und endet mit Abschluss des in der Präambel bezeichneten Projekts.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder

b) das in der Präambel bezeichnete Projekt aufgrund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse nicht durchgeführt werden kann.

Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist, **jedoch nicht über den 31.12.2021 hinaus. Sollte das Projekt bis dahin nicht begonnen sein, ist der Sponsor berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.**

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(4) Für den Fall der Kündigung verzichten beide Vertragspartner auf eventuell bestehende Ansprüche aus diesem Vertrag. Beide Vertragsparteien verzichten auf die Rückforderung bereits gewährter Leistungen.

(5) Findet das in der Präambel beschriebene Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keinem Vertragspartner Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten, sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten.

#### **§ 8 Vertragsänderungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Sponsoringvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommt.

#### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort ist die Stadt Bad Schmiedeberg.

(2) Gerichtsstand ist Wittenberg.

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Sponsors

-----  
Unterschrift der Gesponserten